

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 24.05.2011 Gültig ab: 24.05.2011 Überarbeitet: 12/2021
Version: 12/2021 Ersetzt Version: 11/2021 Seite 2 von 9

Ratron® Gift-Linsen

Abschnitt 2. MÖGLICHE GEFAHREN (Fortsetzung)

2.2. Kennzeichnungselemente (Fortsetzung):
Zu deklarierende Inhaltsstoffe: Zinkphosphid
Gefahrenhinweise*: H400, H410, EUH032, EUH401
EUH208-0180 – Enthält Kardamomenextrakt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Sicherheitshinweise*: P102, P391, P404, P405, P501

Weitere Kennzeichnungselemente (national) siehe Abschnitt 15.

2.3. Sonstige Gefahren:

Keine

* Wortlaut der H- und P-Sätze siehe Abschnitt 16.

Abschnitt 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU DEN BESTANDTEILEN

3.1. Stoffe:
Bei diesem Produkt handelt es sich um ein Gemisch.

3.2. Gemische:

3.2.1. Gefährliche Inhaltsstoffe

Stoffbezeichnung:	Zinkphosphid (Trizinkdiphosphid)
Index Nummer:	015-006-00-9
EG-Nr.:	215-244-5
CAS-Nr.:	1314-84-7
REACH Rg.-Nr.:	Keine (Pflanzenschutzmittel-Wirkstoff)
Anteil (Gew. %):	0,8
Einstufung gem. EG VO Nr. 1272/2008:	Acute Tox. 2, H300, Acute Tox. 3, H311, Aquat. Acute/Chronic 1, H400, H410, EUH032
M-Faktor:	M=100
Signalwort:	Gefahr
Anmerkung:	Die Einstufung H260 Kat. 1 ist aufgrund von Prüfergebnissen (siehe Anhang VI CLP-VO Fußnote T) nicht erforderlich.

3.2.2. Stoffe mit vorgeschriebenen Grenzwerten (0,1%):

Keine

3.2.3. Stoffe mit der Einstufung vPvB:

Keine

Der Wortlaut der Gefahrenhinweise (H- und P-Sätze) ist Abschnitt 16 zu entnehmen

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 24.05.2011 Gültig ab: 24.05.2011 Überarbeitet: 12/2021
Version: 12/2021 Ersetzt Version: 11/2021 Seite 3 von 9

Ratron[®] Gift-Linsen

Abschnitt 4. ERSTE-HILFE-MAßNAHMEN

- 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen:**
- 4.1.1. Erste Hilfe nach relevanten Expositionswegen.**
- Augenberührung:**
Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.
- Hautberührung:**
Bei Berührung mit der Haut sofort abwaschen mit viel Wasser und Seife.
- Einatmung:**
An die frische Luft begeben, Atemwege freihalten.
- Einnahme:**
Bei Verschlucken, sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder Etikett vorzeigen.
- 4.1.2. Ärztl. Soforthilfe, verzögert auftretende Wirkungen:**
Siehe 4.1.1, sonst keine Angaben.
- 4.2. Wichtigste(s) akut und verzögert auftretende(s) Symptom(e) und Wirkung(en):**
Keine Angaben
- 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:**
Kein spezifisches Gegenmittel.
- Hinweise für den Arzt:**
Behandlung gemäß Zinkphosphid-Vergiftungen.

Abschnitt 5. MAßNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

- 5.1. Löschmittel:**
- 5.1.1. Geeignete Löschmittel:**
Pulver, Schaum, Feuerlöscher der Brandklasse C
- 5.1.2. Ungeeignete Löschmittel:**
Wasservollstrahl
Anmerkung: Wasser reagiert bei Kontakt mit dem Produkt unter normalen Bedingungen nicht (keine Einstufung EUH029), im Brandfall ist eine Reaktion mit Wasser unter Bildung giftiger oder ätzender Gase/Dämpfe nicht auszuschließen.
- 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren:**
Im Brandfall Bildung von ätzendem und giftigem Gas/Dampf/Rauch möglich, insbesondere P₂O₅.
- 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung:**
Bereitstellung von Pulverlöschern oder Pulverlöschanlagen empfehlenswert.
Aufenthalt im Gefahrenbereich nur mit Umluftunabhängigem Atemschutzgerät, notfalls Atemschutz-Vollmaske (Combi-Filter Typ AB-P) tragen.

Abschnitt 6. MAßNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

- 6.1. Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren:**
Für Belüftung sorgen, Handschuhe tragen (möglichst Chemikalienresistent).
- 6.2. Umweltschutzmaßnahmen:**
Nicht in Gewässer oder die Kanalisation gelangen lassen.
- 6.3. Methoden und Materialien für Rückhaltung und Reinigung:**
Aufkehren und in geeigneten Behältern sammeln (Sonderabfall).
- 6.4. Verweis auf andere Abschnitte:**
Schutzmaßnahmen Abschnitt 7 und 8 beachten.

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 24.05.2011 Gültig ab: 24.05.2011 Überarbeitet: 12/2021
Version: 12/2021 Ersetzt Version: 11/2021 Seite 4 von 9

Ratron® Gift-Linsen

Abschnitt 7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

- 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung:**
- 7.1.1. Hinweise zum sicheren Umgang:**
Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt ist die Gebrauchsanweisung einzuhalten. Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Haustiere fernhalten.
- 7.1.2. Allgemeine Hygienemaßnahmen am Arbeitsplatz:**
Während der Handhabung/Verwendung nicht essen, trinken, rauchen.
- 7.1.3. Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz:**
TRGS 510 beachten, siehe auch 7.2.3.
- 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten:**
VCI-Lagerklasse: 11
- 7.2.1. Lagertemperatur:**
Keine Angabe
- 7.2.2. Anforderungen an Lagerräume und Behälter:**
Für trockene und gut belüftete Räume sorgen. Kühl, trocken und in geschlossener Originalverpackung lagern.
- 7.2.3. Zusammenlagerungshinweise:**
Nicht mit Säuren oder sauren Produkten zusammenlagern (s. auch die Einstufung EUH032 in Abschnitt 2). Von Lebens- und Futtermitteln fernhalten.
- 7.2.4. Weitere Angaben:**
Nicht in die Hände von Kindern gelangen lassen. Lagerklasse siehe Kapitel 15.
- 7.3. Spezifische Endanwendungen:**
Bekämpfung der Feld-, Erd- und Rötelmaus in Obst-, Gemüse- und Zierpflanzenbau, im Ackerbau, Wiesen und Weiden sowie Weinbau und Forst bei Bedarf und verdeckt (5 Stück/Loch sowie 100 g in Köderstationen). Anwendung im Forst auch im Streuverfahren auf Vegetationsflächen (5 kg/ha, Nov.-März), im Herbst und Winter in Köderstationen (100 g / Köderstelle). Max. Zahl der Behandlungen: 1 x je Kultur und Jahr (für alle angegebenen Bereiche). Keine Wartezeit in Tagen. Sicherheitsabstand zu ständig oder periodisch wasserführenden Oberflächengewässern min. 10 m (siehe auch Punkt 15.2.2).

Abschnitt 8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

- 8.1. Zu überwachende Parameter:**
Keine Angabe
- 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition:**
PH₃ (MAK 0,1 ppm)
- 8.2.1. Geeignete technische Steuerungseinrichtungen:**
Keine Angabe
- 8.2.2. Persönliche Schutzausrüstung:**
- Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:**
Berührung mit der Haut vermeiden.
- Atemschutz:**
Nicht erforderlich bei Anwendung / Handhabung.
- Handschutz:**
Schutzhandschuhe CE Kat. II oder III (Nitril, Nitrilbeschichtung oder Vinyl)
- Augenschutz:**
Nicht erforderlich bei Anwendung / Handhabung.
- Körperschutz:**
Nicht erforderlich bei Anwendung / Handhabung.
- 8.2.3. Begrenzung der Umweltexposition:**
Siehe Abschnitte 6 und 7.

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 24.05.2011 Gültig ab: 24.05.2011 Überarbeitet: 12/2021
Version: 12/2021 Ersetzt Version: 11/2021 Seite 5 von 9

Ratron® Gift-Linsen

Abschnitt 9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften:

Form:	Pellets (Linsen)
Farbe:	Rötlich
Geruch:	Charakteristisch
Geruchsschwelle:	Keine Daten
pH-Wert (10 g/l in Wasser, 20°C):	Nicht relevant
Schmelzpunkt / Gefrierpunkt:	Nicht relevant
Siedepunkt / Siedebereich:	Nicht relevant
Flammpunkt:	Keine Angabe
Verdampfung:	Nicht relevant
Entzündbarkeit:	Keine Angabe
Entzündbarkeits-/Explosionsgrenzen (untere/obere):	Keine Angaben
Dampfdruck:	Nicht relevant
Dampfdichte:	Nicht relevant
Dichte (20°C):	0,66 – 0,68 kg/l (Schüttdichte)
Löslichkeit (Wasser):	Nahezu unlöslich
Verteilungskoeffizient (log pow):	Keine Angabe (Wirkstoff)
Selbstentzündungstemperatur:	Keine Angabe
Zersetzungstemperatur:	Keine Angabe
Viskosität (dynamisch, 21°C):	Nicht relevant
Viskosität (kinematisch, 21°C):	Nicht relevant
Explosive Eigenschaften:	Keine
Oxidierende Eigenschaften:	Keine
9.2. Sonstige Angaben:	Keine

Abschnitt 10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

- 10.1. Reaktivität:**
Reagiert mit Säuren unter Bildung/Freisetzung von giftigen und entzündbaren Gasen
- 10.2. Chemische Stabilität:**
Keine Angabe
- 10.3. Mögliche gefährliche Reaktionen:**
Bei Kontakt mit Säuren kann Phosphorwasserstoff (PH₃) entstehen.
- 10.4. Zu vermeidende Bedingungen:**
Säurehaltige Luft
- 10.5. Unverträgliche Materialien:**
Säuren
- 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte:**
Phosphorwasserstoff (PH₃)

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 24.05.2011 Gültig ab: 24.05.2011 Überarbeitet: 12/2021
Version: 12/2021 Ersetzt Version: 11/2021 Seite 6 von 9

Ratron® Gift-Linsen

Abschnitt 11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

- 11.1 Angaben zu toxikologischen Wirkungen:**
- 11.1.1 Akute Toxizität:**
LD₅₀ (Ratte, oral) > 2.000 mg/kg Körpergewicht (OECD Limit Test)
- 11.1.2 Subakute Toxizität:**
Keine Angabe.
- 11.1.3 Primäre Reizwirkung:**
Haut:
Keine
Auge:
Keine
- 11.1.4 Sensibilisierung:**
Nicht bekannt
- 11.1.5 Chronische Wirkung:**
Es gibt keine Hinweise auf krebserzeugende, erbgutverändernde, fruchtschädigende oder andere schädliche Wirkungen bei längerer Exposition.
- 11.1.6 Spezifische Zielorgan-Toxizität:**
Keine
- 11.1.7 Aspirationsgefahr:**
Keine
- 11.1.8 Endokrine Eigenschaften:**
Das Produkt enthält keine Stoffe mit endokriner Wirkung (ED).
- 11.1.9 Sonstige Angaben:**
Bei Kontakt mit Säuren entwickeln sich giftige und entzündbare Phosphorwasserstoffe

Abschnitt 12. UMWELTBEZOGENE ANGABEN

- 12.1. Toxizität:**
- 12.1.1 Aquatische Toxizität (Studien/Tests/Übertragungen):**
Die Giftigkeit für Wasserorganismen ist sehr gering (EC₅₀ > 100 mg/L) wegen des geringen Wirkstoffgehaltes und der verkapselten Formulierungen. Keine Phosphorwasserstoff-Freisetzung durch Wasser.
- 12.1.2 Wirkung auf Bienen:**
Nicht bienengefährlich (anwendungsbedingt)
- 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit:**
Keine Angaben
- 12.3. Wassergefährdung / Bioakkumulationspotential:**
WGK 1 (Selbsteinstufung). Aufgrund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – ein Sicherheitsabstand von mindestens 10m eingehalten werden. Das Bioakkumulationspotential des Zinkphosphids ist sehr gering, da es anorganisch fettunlöslich ist und in Wasser rasch oxidativ zu Phosphaten metabolisiert wird.
- 12.4. Mobilität im Boden:**
Keine Angabe
- 12.5. Sonstige Hinweise:**
Mittel und dessen Reste sowie entleerte Behälter und Verpackungen nicht in Gewässer gelangen lassen. Das Mittel ist sehr giftig für Vögel und Wild, immer tief und unzugänglich in die Nagetiergänge einbringen.

Abschnitt 13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

- 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung:**
- Produkt:**
Das Produkt kann als gefährlicher Abfall gemäß AVV eingestuft werden z.B. 07 04 01.
- Ungereinigte Verpackung:**
Gefährlicher Abfall, muss entsprechend entsorgt werden. Abfall-Schlüssel-Nr. (EAK): 15 01 10 (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind). Restentleerte Gebinde über Recyclingsysteme zurückführen.

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 24.05.2011 Gültig ab: 24.05.2011 Überarbeitet: 12/2021
 Version: 12/2021 Ersetzt Version: 11/2021 Seite 7 von 9

Ratron® Gift-Linsen

Abschnitt 14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Das Produkt ist nicht als Gefahrgut eingestuft.

Abschnitt 15. RECHTSVORSCHRIFTEN

15.1. *Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz / spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch*

Gefahrenbezeichnung / Kategorien (CLP VO):

Akut und chronisch gewässergefährdend Kategorie 1



H-Sätze:

H400, H410, EUH032, EUH401 (Wortlaut in Abschnitt 16)

P-Sätze:

P102, P391, P404, P405, P501 (Wortlaut in Abschnitt 16)

Zusätzliche Angaben:

Keine

Nationale Vorschriften:

TRGS:

TRGS 510 beachten.

WGK (AwSV):

1 (Selbsteinstufung gem. Anlage 1, 5.1.5.)

Lagerklasse TRGS 510 (VCI):

LGK 11 (gem. Anhang 2 der TRGS)

Kennzeichnung Gewässerschutz (BVL):

NW467, NW704 (Wortlaut in Abschnitt 16)

BetrSichV:

Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

VOC-Gehalt:

Nicht relevant.

Störfallverordnung:

Siehe Anhang I Abschnitt E

Sonstige Hinweise:

Keine Angabe

Beschäftigungsbeschränkung:

Jugendschutz:

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche beachten (§ 22 JArbSchG).

15.2. *Mutterschutz:*

Mutterschutzgesetz, Beschäftigungsverbote beachten (§§ 3,4 MuSchG).

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 24.05.2011 Gültig ab: 24.05.2011 Überarbeitet: 12/2021
 Version: 12/2021 Ersetzt Version: 11/2021 Seite 8 von 9

Ratron® Gift-Linsen

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN

WORTLAUT DER GEFAHRENHINWEISE UND SICHERHEITSHINWEISE:

ZU 2. MÖGLICHE GEFAHREN UND 15.1 KENNZEICHNUNG NACH EU-VORSCHRIFTEN (H-SÄTZE)

H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
EUH401	Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten
EUH208	Enthält Kardamomenextrakt. Kann allergische Reaktionen hervorrufen

ZU 3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABE ZU DEN BESTANDTEILEN

Gefahrstoff:	Zinkphosphid
H300	Lebensgefahr bei Verschlucken
H311	Giftig bei Hautkontakt
EUH032	Entwickelt bei Berührung mit Säure sehr giftige Gase
H400	Sehr giftig für Wasserorganismen
H410	Sehr giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung
	(Aquatic chronic 1 = umweltgefährdend, chronisch, Kategorie 1)

ZU 2. MÖGLICHE GEFAHREN UND 15.1 KENNZEICHNUNG NACH EU-VORSCHRIFTEN (P-SÄTZE)

P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen
P391	Verschüttete Mengen aufnehmen
P404	In einem geschlossenen Behälter aufbewahren
P405	Unter Verschluss aufbewahren
P501	Inhalt/Behälter mit Restanhaftungen Sonderabfallstellen zuführen

ZU 15.2 KENNZEICHNUNG BVL (GEWÄSSERSCHUTZ)

NW467	Mittel und dessen Reste, entleerte Packungen sowie Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen
NW704	Aufgrund der Gefahr der Abschwemmung muss bei der Anwendung zwischen der behandelten Fläche und Oberflächengewässern - ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender - ein Sicherheitsabstand von mindestens 10 m eingehalten werden

SICHERHEITSDATENBLATT gem. EG Verordnung Nr. 1907/2006 (geändert durch EU VO Nr. 878/2020)

Erstellt am: 24.05.2011 Gültig ab: 24.05.2011 Überarbeitet: 12/2021
Version: 12/2021 Ersetzt Version: 11/2021 Seite 9 von 9

Ratron® Gift-Linsen

Abschnitt 16. SONSTIGE ANGABEN (FORTSETZUNG)

Legende:

ADR	Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße
AVV	Abfall-Verbringungs-Verordnung
AwSV	Verordnung über Anlagen mit Umgang von wassergefährdenden Stoffen
baua	Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin
BVL	Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit
CAS	Chemical Abstracts Service
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen
DIN	Norm des Deutschen Instituts für Normung
EAK	Europäischer Abfall-Katalog
ECHA	European Chemicals Agency
EG	Europäische Gemeinschaft
EN	Europäische Norm
GES	Generic Exposure Scenarios
IATA	International Air Transport Association
ICAO	International Civil Aviation Organization
IMDG	International Maritime Code for Dangerous Goods
ISO	Norm der International Standard Organization
KW	Kohlenwasserstoffe
LC	Letale Konzentration
LD	Letale Dosis
LD ₅₀	Letale Dosis bei 50% Abtötung
log P _{o/w}	Log. Verteilungskoeffizient zwischen n-Oktanol und Wasser
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and restriction of Chemicals
RID	Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter
SDB	Sicherheitsdatenblatt (gem. Verordnung der EU)
SVHC	Substances of Very High Concern
TRbF	Technische Regeln für brennbare Flüssigkeiten
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe
UN	United Nations (Vereinte Nationen)
VCI	Verband der chemischen Industrie
WGK	Wassergefährdungsklasse

Besondere Hinweise zum Produkt:

BVL-Zulassungs-Nr.: 025388-00

Der Umgang mit dem Produkt darf nur nach Gebrauchsanweisung des Herstellers erfolgen. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen. Das Produkt enthält keine Inhaltsstoffe, die lt. Anhang der Chemikalien-Verbotsverordnung für die vorgesehene Anwendung verboten sind oder unerlaubte Anteilsgrenzen überschreiten, sowie keine SVHC Stoffe der REACH-Verordnung.

Transport: Keine Gefahrguteinstufung (ADR/IMDG/IATA) aus Ergebnissen Test UN N.5 (Zinkphosphid) und Übertragungs-grundsätzen (Produkt) zur aquatischen Toxizität gem. CLP-Verordnung Anhang I, Nr. 4.1.3.4.1.

Expositionsszenarios gem. REACH/GES (ECHA-System):

- a) Verwendung: SU 21/22 (Konsumer u. professionelle Anwendung)
- b) Produktkategorie: PC 27 (Pflanzenschutzmittel)
- c) Freisetzung: AC (nicht anwendbar)
- d) Umweltfreisetzung: ERC 10a -
Breite dispersive Außenanwendung von langlebigen Erzeugnissen und Materialien mit geringer Freisetzung (verdeckte Ausbringung) (Freisetzung durch Auslegung im Freiland/Kulturland, siehe auch Punkt 7.3)

Quellen zur Erstellung dieses Sicherheitsdatenblattes:

Aktuelle GefStoffV; REACH-Verordnung Artikel 31, EG-Verordnung Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung), EU Verordnung Nr. 878/2020, PflSchG, SDB der Inhaltsstoffe, TRGS220, TRGS510.

Änderungen im aktuellen Sicherheitsdatenblatt:

Folgende Abschnitte bzw. Punkte wurden gegenüber der vorhergehenden SDB-Version geändert bzw. ergänzt: 2., 5., 15.1, 16.

Die Angaben im Sicherheitsdatenblatt stützen sich auf den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.